



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Mai 2015
(OR. en)

8514/15

ENER 133
ENV 257
DELECT 44

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2638 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der Kommission vom 24.4.2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2638 final.

Anl.: C(2015) 2638 final



Brüssel, den 24.4.2015
C(2015) 2638 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 24.4.2015

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Einzelraumheizgeräte werden in der EU häufig zu Heizzwecken verwendet; sie funktionieren, indem sie Wärme direkt an den Raum abgeben, in dem sie installiert sind. Einige Modelle geben zudem Wärme an ein Wärmeübertragungsmedium ab, um auch andere Räume als den direkt beheizten Raum zu beheizen.

Die meisten heute im Handel befindlichen Einzelraumheizgeräte werden elektrisch betrieben. 2010 wurden in Europa mehr als 20 Millionen elektrische Einzelraumheizgeräte in den Verkehr gebracht; das entspricht 83 % aller Verkäufe in dieser Produktgruppe. Auf Einzelraumheizgeräte, die mit festen Brennstoffen (Biomasse und/oder fossile Brennstoffe) betrieben werden, entfiel mit etwa 3 150 000 Geräten, die 2010 in den Verkehr gebracht wurden, ein Anteil von 13 %. Mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Einzelraumheizgeräte sowie Hellstrahler und Dunkelstrahler weisen mit 954 000 (4 % des Absatzes) bzw. 48 000 (0,2 % des Absatzes) relative geringe Marktanteile auf. Die Umweltauswirkungen von Einzelraumheizgeräten in der EU sind beträchtlich. Der derzeitige Energieverbrauch in der Nutzungsphase wird auf 2291 PJ (636,4 Mio. t RÖE) geschätzt.

Ziel dieser Verordnung ist die Einführung einer harmonisierten Regelung zur Kennzeichnung von Einzelraumheizgeräten nach ihrer Energieeffizienz sowie zur Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen für die Verbraucher. Die Kennzeichnungsvorschriften bieten den Herstellern auch einen dynamischen Anreiz für eine Verbesserung der Energieeffizienz von Einzelraumheizgeräten, die in den Verkehr gebracht werden, und für eine schnellere Verbreitung energieeffizienter Einzelraumheizgeräte.

Diese Verordnung soll die vorgeschlagenen Verordnungen der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten und von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten ergänzen.

Allgemeiner Kontext

Eine Analyse unter technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten hat gezeigt, dass bei Einzelraumheizgeräten ein Energieeinsparpotenzial zu vertretbaren Kosten besteht. Dieses Potenzial wird zurzeit nicht genutzt. Dass Einzelraumheizgeräte mit geringer Effizienz weiterhin Absatz finden, liegt hauptsächlich daran, dass die Endnutzer sich bei ihrer Entscheidung für ein Produkt eher nach dessen Kaufpreis als nach den Lebenszykluskosten richten, wobei die derzeitige Praxis, die Umweltkosten nicht vollständig in die Energiekosten einzurechnen, erschwerend hinzukommt. Zudem stehen den Käufern nur begrenzte Informationen zur Energieeffizienz von Einzelraumheizgeräten zur Verfügung, wodurch Informationsasymmetrien entstehen, insbesondere wenn Einzelraumheizgeräte mit weiteren Produkten kombiniert sind. Dies führt dazu, dass die Endnutzer oft Gelegenheiten zu kostengünstigen Verbesserungen der Energieeffizienz versäumen. Ein weiteres Problem stellen divergierende Anreize dar: Beispielsweise dürfte dem Eigentümer eines Gebäudes, der ein Einzelraumheizgerät kauft und installiert, an niedrigeren Kaufpreisen gelegen sein, obwohl dem Mieter dadurch möglicherweise höhere Energiekosten entstehen.

Darüber hinaus sind Energieeffizienz und Emissionen bei vielen Typen von Einzelraumheizgeräten, insbesondere denen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, in mehreren Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Basis geregelt, was dem Zweck des Binnenmarktes zuwiderläuft. Außerdem werden bei diesen Ansätzen unterschiedliche Aspekte abgedeckt und unterschiedliche Emissionsmessmethoden angewendet.

Mit diesem Vorschlag soll gegen solche Markthemmnisse vorgegangen werden, indem EU-Energieetiketten für Einzelraumheizgeräte eingeführt werden. Zur Erfassung der verschiedenen Typen von Einzelraumheizgeräten, die mit konventionellen Brennstoffen betrieben werden, wird die weithin bekannte Skala von A bis G eingeführt, und mit den Spitzenklassen A⁺ und A⁺⁺ soll die effiziente Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden. Dem Endnutzer werden einheitliche Produktinformationen in Form von „Datenblättern“ (d. h. von Informationshinweisen) im Internet und in der Werbung zur Verfügung gestellt.

Ziel dieses Vorschlags ist die Verringerung des Energieverbrauchs von Einzelraumheizgeräten. Schätzungen zufolge würden die vorgeschlagenen neuen Ökodesign-Anforderungen zusammen mit der im vorliegenden Vorschlag beschriebenen neuen Kennzeichnungsregelung bis 2030 zu jährlichen Energieeinsparungen von etwa 278 PJ (6,6 Mio. t RÖE) gegenüber dem Szenario ohne Maßnahmen führen.

Bestehende einschlägige Rechtsvorschriften

Neben der vorgeschlagenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme zur Einführung von Anforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz von Einzelraumheizgeräten weist die folgende Rechtsvorschrift einen Bezug zur Umweltverträglichkeit dieser Produkte auf, auch wenn der Bereich der Energieeffizienzkennzeichnung nicht betroffen ist:

- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹.

Diese Richtlinie behandelt jedoch die Energieeffizienz des gesamten Gebäudes mit seinen Heiz- und Kühlanlagen und bezieht sich somit nicht direkt auf die Informationen, die Verbrauchern über die Energieeffizienz von Einzelraumheizgeräten zur Verfügung zu stellen sind.

Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der EU

Die Förderung der Verbreitung effizienter Einzelraumheizgeräte leistet einen Beitrag zur Agenda „Europa 2020“ und ihrem Ziel, bis 2020 20 % Energie einzusparen, da sie darauf abzielt, eine effizientere und nachhaltigere Ressourcennutzung zu unterstützen, die Umwelt zu schützen, die führende Rolle der EU bei der Entwicklung neuer umweltfreundlicher Technologien zu stärken und das Geschäftsumfeld zu verbessern sowie den Verbrauchern dabei zu helfen, fundiertere Entscheidungen zu treffen.

Des Weiteren trägt die Förderung einer stärkeren Verbreitung von effizienten Einzelraumheizgeräten, insbesondere solchen, die mit Biomasse betrieben werden, zum Ziel der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009

¹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen² bei, in der den Mitgliedstaaten das verbindliche Ziel gesetzt wird, bis 2020 einen bestimmten Anteil erneuerbarer Energie zu erreichen, so dass sich für die EU insgesamt ein Anteil von 20 % ergibt. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass Bioenergie etwa 50 % zum EU-Ziel beitragen wird. Da Biomasse nur begrenzt zur Verfügung steht, ist die effiziente Verwendung von Bioenergie besonders wichtig.

Das in diesem Vorschlag beschriebene Konzept orientiert sich weitestgehend am Konzept der delegierten Verordnung (EU) Nr. ... vom ... der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln sowie von Verbundanlagen aus Festbrennstoffkesseln, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen [*Fundstelle und Fußnote nach Veröffentlichung einzufügen*]³, welches sich wiederum so weit wie möglich an das Konzept für die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung für Heizkessel und Heizgeräte, die mit anderen Brennstoffen als Festbrennstoffen betrieben werden, anlehnt, die in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen⁴ festgelegt sind.

Das für Einzelraumheizgeräte verfolgte Konzept weicht jedoch in bestimmten Punkten von den genannten Verordnungen für Heizgeräte ab, die an wasserbetriebene Raumheizungsanlagen angeschlossen sind, da sich Einzelraumheizgeräte in Bezug auf das typische Nutzungsverhalten, auf Installationsvorschriften und typische Leistungsniveaus sowie auf die angewandten Technologien von diesen unterscheiden. Zu den Unterschieden bei Einzelraumheizgeräten gehören die Skala für die Energieverbrauchskennzeichnung sowie die Methoden für die Messung und Berechnung des Jahresnutzungsgrads, die mit der Anwendung der Innentemperaturregelung bei bestimmten Typen von Einzelraumheizgeräten zusammenhängende Faktoren berücksichtigen.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORANGEGANGENE KONSULTATIONEN

Konsultation von Interessenträgern

Im Rahmen der Vorstudien, in denen die in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung fallenden Geräte beschrieben werden, wurden von Beginn an Interessengruppen aus der EU und anderen Ländern sowie Sachverständige der Mitgliedstaaten angehört (der Geltungsbereich erfasst sowohl Produkte aus den Vorstudien über kleine Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe – ENER Los 15 und als auch denen über Einzelraumheizgeräte – ENER Los 20). Außerdem wurde die Energieverbrauchskennzeichnung zusammen mit den Ökodesign-Anforderungen in dem

² ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

³ ABl. L xxx vom yy.yy.2013, S. zz.

⁴ ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 1.

gemäß der Ökodesign-Rahmenrichtlinie 2009/125/EG⁵ eingerichteten Ökodesign-Konsultationsforum erörtert. Das Konsultationsforum umfasst Sachverständige der Mitgliedstaaten und eine ausgewogene Vertretung von Interessengruppen, insbesondere von Herstellern, Einzelhändlern, nichtstaatlichen Organisationen im Umweltbereich („Umwelt-NGO“) sowie Verbraucherorganisationen. Auf der Sitzung des Konsultationsforums am 20. September 2012 legte die Kommission ein Arbeitsdokument vor, in dem Ökodesign-Anforderungen und eine Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung für Einzelraumheizgeräte vorgeschlagen wurden.

Alle einschlägigen Arbeitsunterlagen wurden den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und den Interessengruppen übermittelt, und die Arbeitsunterlagen für das Konsultationsforum wurden zusammen mit den schriftlichen Kommentaren der Interessengruppen im System CIRCA der Kommission veröffentlicht. Außerdem wurde die Initiative bilateral zwischen Kommissionsbediensteten, verschiedenen Interessenträgern und Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert. Der Entwurf für die Verordnung wurde der WTO, Abteilung technische Handelshemmnisse, am 26. Juli 2013 notifiziert, um sicherzustellen, dass damit keine Handelshemmnisse eingeführt werden.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Eine Regelung zur Energieverbrauchskennzeichnung für Einzelraumheizgeräte wird von den Interessengruppen und den Mitgliedstaaten im Allgemeinen unterstützt. Die Standpunkte der wichtigsten Interessengruppen zu entscheidenden Gesichtspunkten des Vorschlags der Kommission können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Produktbereich

Die Mitglieder des Konsultationsforums stimmten weitgehend darin überein, dass der Geltungsbereich Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer direkten Nennwärmeleistung von bis zu 50 kW umfassen sollte. Einzelraumheizgeräte, die für den Betrieb mit nicht-holzartiger Biomasse als Brennstoff bestimmt sind, sollten ausgeschlossen werden, da sie besondere technische Merkmale aufweisen. Außerdem sollten auch Hell- und Dunkelstrahler ausgeschlossen werden, da diese Produkte ausschließlich zu gewerblichen Zwecken verkauft werden. Mit Biomasse betriebene Geräte, die für mehrere Brennstoffe ausgelegt sind, sollten insoweit aufgenommen werden, als es sich bei dem verwendeten Brennstoff um eine holzartige Biomasse handelt.

Mehrere Interessengruppen sprachen sich gegen die Aufnahme elektrischer Einzelraumheizgeräte aus, da diese in die niedrigsten Energieeffizienzklassen eingestuft würden, was keinen Anreiz für Verbesserungen biete und auf eine Konkurrenzfähigkeit mit anderen (brennstoffbetriebenen) Einzelraumheizgeräten hindeute, während die Installationsanforderungen ganz anders seien. Andere Interessengruppen argumentierten, elektrische Einzelraumheizgeräte sollten nicht ausgeschlossen werden, damit die Verbraucher Energieeffizienzinformationen über das gesamte Produktspektrum erhalten können.

Da die Ökodesign-Anforderungen an elektrische Einzelraumheizgeräte sehr streng sein und nahe an der höchstmöglichen technischen Effizienz dieser Produkte liegen werden, besteht kein Spielraum mehr für eine Differenzierung bei den elektrischen Einzelraumheizgeräten, die nach Inkrafttreten der Mindestanforderungen gemäß der Ökodesign-Richtlinie in Verkehr

⁵ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

gebracht werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, sie aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung auszuschließen.

Produktetikett

Die Mitgliedstaaten und die Interessengruppen haben mehrere Optionen für die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten erörtert. Schwerpunkte der Gespräche waren die Kennzeichnungsklassen, der Biomasse-Kennzeichnungsfaktor und die Angabe der Emissionen auf den Etiketten.

Mehrere Interessengruppen vertraten die Auffassung, dass die Verwendung derselben Kennzeichnungsklassen wie für Zentralheizungskessel nicht zu einer optimalen Regelung führen würde, da durchschnittliche Produkte in dieselbe Kennzeichnungsklasse eingeordnet werden könnten, wie die besten verfügbaren Produkte. Im vorliegenden Vorschlag sind die Kennzeichnungsklassen daher so abgestuft, dass durchschnittliche und die besten Produkte in der Tat unterschiedlich gekennzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten und die Interessengruppen stimmen weitgehend darin überein, dass Hell- und Dunkelstrahler nicht mit einer Kennzeichnung versehen werden sollten, da diese Produkte an gewerbliche Kunden verkauft werden, weshalb eine Energieverbrauchskennzeichnung nicht erforderlich ist.

Die Energieverbrauchskennzeichnung elektrischer Einzelraumheizgeräte wurde ebenfalls erörtert, und mehrere Interessengruppen und Mitgliedstaaten erklärten, diese Geräte seien wegen des Nutzungsverhaltens und der Installationsanforderungen nicht unmittelbar durch effizientere Einzelraumheizgeräte ersetzbar. Außerdem ließen die strengen Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie keinen Spielraum für Verbesserungen bei diesen Produkten, so dass das Ziel des Etiketts, unterschiedliche Produkte voneinander abzuheben, nicht erreicht werden könne. Andere Interessengruppen und Mitgliedstaaten argumentierten, die Verbraucher müssten auch über die niedrige Energieeffizienz elektrischer Einzelraumheizgeräte informiert werden. Elektrische Einzelraumheizgeräte fallen aus den oben genannten Gründen nicht unter diese Verordnung, aber im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie wurden Informationsvorschriften festgelegt, damit die Verbraucher in angemessener Weise über die relative schlechte Energieeffizienz dieser Geräte informiert werden.

Die Mitgliedstaaten und die Umwelt-NGO befürworteten das Prinzip der Anwendung eines Biomasse-Kennzeichnungsfaktors zur Förderung der Verwendung von Biomasse als Brennstoff für Einzelraumheizgeräte. Die meisten Heizgerätehersteller stellten diese Vorgehensweise in Frage und bevorzugten eine Energieeffizienz kennzeichnung ohne Berichtigungsfaktoren mit dem Argument, dass die Effizienzangabe auf dem Etikett dann auch physikalisch richtiger sei. Zum Wert dieses Faktors äußerten nur die Umwelt-NGO eine eindeutige Präferenz, indem sie 1,15 vorschlugen. Die meisten Mitgliedstaaten bevorzugten einen wesentlich höheren Wert. Bei dem gewählten Wert von 1,45 können die besten Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe die Klasse A++ erreichen.

Die Angabe der Emissionen auf dem Etikett von Einzelraumheizgeräten für feste Brennstoffe wurde ebenfalls angesprochen. Wegen der strengen Ökodesign-Anforderungen und der relativ großen Unsicherheit bei der Messung von Emissionen können die Emissionen nicht mit einer einzigen verlässlichen Zahl oder mithilfe einer Skala von A bis G auf dem Etikett angegeben werden.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Beiträge aus wissenschaftlichen Gutachten

Externes Expertenwissen wurde vor allem durch Vorstudien eingeholt, welche im Auftrag der Generaldirektion Energie der Kommission von zwei Konsortien externer Berater durchgeführt wurden und technische, ökologische und wirtschaftliche Analysen lieferten.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die Vorstudien wurden in einem offenen Verfahren durchgeführt, wobei Beiträge von maßgeblichen Interessengruppen einschließlich Herstellern, Installationsbetrieben, Einzelhändlern und ihren Verbänden, Umwelt-NGO und Verbraucherorganisationen sowie Sachverständigen berücksichtigt wurden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Gutachten

Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

Folgenabschätzung

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/125/EG wurde eine Abschätzung der Folgen der möglichen politischen Maßnahmen durchgeführt. Es wurden mehrere politische Optionen zur Herbeiführung einer Marktveränderung, mit der sich angemessene Zielvorgaben erreichen lassen, in Betracht gezogen, darunter das Szenario ohne Maßnahmen, Selbstregulierung, Regelungen lediglich zur Energiekennzeichnung oder zum Ökodesign, eine Kombination aus den beiden vorigen Optionen mit oder ohne Kennzeichnung von Staubemissionen.

Angesichts des klaren Legislativmandats zur Einführung von Ökodesign-Anforderungen und Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten lag der Schwerpunkt jedoch auf der Bewertung der vorgeschlagenen Durchführungsverordnungen, wobei die sonstigen Optionen mit angemessener Gründlichkeit analysiert wurden.

Die Auswirkungen der politischen Optionen mit Einführung von Energieetiketten wurden durch einen Vergleich mit dem Szenario ohne Maßnahmen bewertet. Auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Bewertung wurde als bevorzugte Option zur Lösung des Problems des Marktversagens bei der Verbreitung umweltfreundlicherer Einzelraumheizgeräte eine Kombination aus Ökodesign-Anforderungen und Kennzeichnung ermittelt, da diese Kombination die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie sowie der Richtlinie über die Energieverbrauchskennzeichnung am besten erfüllt.

Die gewählte Option besteht somit im Erlass strenger Ökodesign-Anforderungen an die Energieeffizienz und an Emissionen in Verbindung mit der Einführung einer Produktkennzeichnungsregelung für Energieeffizienz, da sie zu den größten Einsparungen führt und auch von den Interessenträgern bevorzugt wird.

Die ausgewählte Maßnahme wird sicherstellen, dass

- laufende Verbesserungen der Energieeffizienz fortgeführt und gefördert werden, indem einheitliche Informationen für die Endnutzer bereitgestellt und Markthemmnisse aufgrund asymmetrischer Informationen und divergierender Anreize beseitigt werden,

- der Markt dynamisch hin zu hocheffizienten Einzelraumheizgeräten mit geringen Emissionen verändert wird,
- ein fairer Wettbewerb und die Produktdifferenzierung weiterhin Energieeinsparungen bewirken, die zu Verbesserungen der Energieeffizienz führen,
- beim Energieverbrauch ein kostengünstiges Niveau erreicht wird,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch die Erweiterung des EU-Binnenmarktes für nachhaltige Produkte gestärkt wird,
- die Lieferanten, zu denen auch KMU zählen, nicht übermäßig belastet werden, da in den Übergangsfristen die Zyklen für die Neugestaltung der Produkte berücksichtigt sind,
- die Beschäftigung in der EU nicht negativ beeinflusst wird.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahme werden neue verbindliche Anforderungen zur Kennzeichnung und zu einheitlichen Produktinformationen für Lieferanten, die Einzelraumheizgeräte in den Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, und für Händler, die Einzelraumheizgeräte anbieten, festgelegt.

Für die Einstufung von Einzelraumheizgeräten nach ihrer Energieeffizienz sollte eine einheitliche Skala verwendet werden, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betriebene Einzelraumheizgeräte erfasst. Diese Regelung umfasst einen Biomasse-Kennzeichnungsfaktor, um sowohl die Energieeffizienz von Einzelraumheizgeräten für feste Brennstoffe, die mit Biomasse betrieben werden, zu fördern als auch den bevorzugten Einsatz erneuerbarer Brennstoffe gegenüber fossilen Brennstoffen weiter zu unterstützen. Kann das Einzelraumheizgerät mit mehreren festen Brennstoffen betrieben werden, so richtet sich die Energieeffizienzeinstufung nach dem Brennstoff, für den das Einzelraumheizgerät optimiert ist, also nach seinem bevorzugten Brennstoff. Kann das Gerät mit mehreren Biomasse-Brennstoffen betrieben werden, so stützt sich die Einstufung auf einen holzartigen Biomasse-Brennstoff, für den das Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät optimiert wurde.

Überdies werden für Einzelraumheizgeräte einheitliche Produktinformationen wie ein Produktdatenblatt und eine technische Dokumentation eingeführt, und es werden Anforderungen an die Informationen festgelegt, die bei allen Formen des Fernabsatzes von Einzelraumheizgeräten sowie in der Verbraucherwerbung und in technischem Werbematerial zu liefern sind.

Die vorgeschlagenen Produktetiketten und einheitlichen Produktinformationen sollen dazu beitragen, das Informationsdefizit bei den Käufern von Einzelraumheizgeräten zu beheben.

Die Messmethoden und das Nachprüfungsverfahren zur Marktüberwachung in dieser Verordnung sind an denen der vorgeschlagenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme ausgerichtet.

Rechtsgrundlage

Die delegierte Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU, insbesondere deren Artikel 10.

Subsidiaritätsprinzip

Die Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU im Einklang mit deren Artikel 10.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme hat die Form einer in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen in nationales Recht entstehen.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der EU.

WEITERE ANGABEN

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Entwurf enthält eine Revisionsklausel.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 24.4.2015

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen⁶, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2010/30/EU hat die Kommission delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte zu erlassen, die ein erhebliches Energieeinsparpotenzial aufweisen und sich bei gleichwertigen Funktionen in ihren Leistungsniveaus erheblich unterscheiden.
- (2) Einzelraumheizgeräte mit gleichwertigen Funktionen weisen große Unterschiede bei der Energieeffizienz auf, und die von ihnen verbrauchte Energie macht einen beträchtlichen Anteil der Gesamtenergienachfrage in der Europäischen Union aus. Es besteht ein beträchtlicher Spielraum zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs.
- (3) Einzelraumheizgeräte, die mit nicht-holzartiger Biomasse betrieben werden, weisen spezifische technische Merkmale auf und sollten daher von dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (4) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur Kennzeichnung und zu einheitlichen Produktinformationen festgelegt werden, um für die Hersteller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz von Einzelraumheizgeräten zu schaffen, die Endnutzer zum Kauf energieeffizienter Produkte zu bewegen und zum Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.
- (5) Da die typische Verwendung und somit auch der Energieverbrauch von Einzelraumheizgeräten sich von denen anderer Raumheizgeräte, für die Regelungen festgelegt wurden, unterscheiden, sollte mit dieser Verordnung auch eine

⁶ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

Kennzeichnungsskala eingeführt werden, die sich von der für andere Raumheizgeräte unterscheidet.

- (6) Da Hell- und Dunkelstrahler Produkte sind, die unmittelbar von gewerblichen Verwendern und nicht von Endverbrauchern erworben werden, enthält diese Verordnung keine Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung.
- (7) Mit den Mindestanforderungen an elektrische Einzelraumheizgeräte gemäß der Verordnung (EU) Nr. ... der Kommission vom ... zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten *[Fußnote mit Nummer der Verordnung und Angabe des Amtsblatts vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen]*⁷ wird das maximale technische Verbesserungspotenzial für diese Produkte angestrebt. Folglich gibt es keinen Spielraum für weitere Differenzierungen zwischen ihnen. Elektrische Einzelraumheizgeräte können nicht unmittelbar durch effizientere Einzelraumheizgeräte ersetzt werden, die mit anderen Energieträgern betrieben werden, und folglich würde das Ziel, den Verbraucher mit dem Etikett über die relative Energieeffizienz unterschiedlicher Produkte zu informieren, nicht erreicht.
- (8) Die Förderung des Einsatzes von Energie aus erneuerbaren Quellen in Heizgeräten steht im Einklang mit dem Ziel der Förderung erneuerbarer Energie. Es ist daher angebracht, mit dieser Verordnung ein besonderes Konzept für Einzelraumheizgeräte einzuführen, und zwar einen Biomasse-Kennzeichnungsfaktor, der so festzusetzen ist, dass die Klasse A++ nur von Einzelraumheizgeräten für feste Brennstoffe erreicht werden kann, die mit Pellets betrieben werden.
- (9) Die Informationen auf dem Etikett sollten anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden erlangt werden, die dem anerkannten Stand der Mess- und Berechnungsmethoden Rechnung tragen; dies schließt gegebenenfalls harmonisierte Normen ein, die nach den Verfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung⁸ von den europäischen Normungsorganisationen mit dem Ziel verabschiedet wurden, Ökodesign-Anforderungen festzulegen.
- (10) In dieser Verordnung sollten einheitliche Vorgaben für Gestaltung und Inhalt der Produktetiketten für Einzelraumheizgeräte festgelegt werden.
- (11) Außerdem sollten in dieser Verordnung Anforderungen an das Produktdatenblatt und die technische Dokumentation von Einzelraumheizgeräten festgelegt werden.
- (12) Überdies sollte die vorliegende Verordnung Anforderungen hinsichtlich der Informationen enthalten, die bei allen Formen des Fernabsatzes von Einzelraumheizgeräten sowie in der Verbraucherwerbung und in technischem Werbematerial für solche Einzelraumheizgeräte zu liefern sind.

⁷ ABl. L xxx vom yy.yy.2013, S. xx.

⁸ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

- (13) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts vorzusehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

In dieser Verordnung werden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW und für die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen für diese Geräte festgelegt.

Die Verordnung gilt nicht für

- (a) elektrische Einzelraumheizgeräte;
- (b) Einzelraumheizgeräte, die Wärme in einem Kaltdampfkreisprozess oder Sorptionskreisprozess erzeugen und mit elektrischen Verdichtern oder Brennstoffen betrieben werden;
- (c) Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe, die nur für die Verbrennung nicht-holzartiger Biomasse bestimmt sind;
- (d) Einzelraumheizgeräte, die nicht dazu bestimmt sind, in Innenräumen mithilfe von Wärmekonvektion oder -strahlung ein für Menschen angenehmes Temperaturniveau herzustellen oder aufrechtzuerhalten;
- (e) Einzelraumheizgeräte, die nur für die Anwendung im Freien bestimmt sind;
- (f) Einzelraumheizgeräte, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt;
- (g) Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden;
- (h) Hellstrahler und Dunkelstrahler;
- (i) Luftheizungsprodukte;
- (j) Saunaöfen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2010/30/EU gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein Raumheizgerät, das Wärme entweder durch direkte Wärmeübertragung oder durch direkte Wärmeübertragung in Verbindung mit

der Wärmeübertragung auf ein flüssiges Medium abgibt, um innerhalb eines geschlossenen Raumes, in dem sich das Produkt befindet, ein bestimmtes, für Menschen angenehmes Temperaturniveau zu erreichen und aufrechtzuerhalten, wobei Wärme auch an andere Räume abgegeben werden kann, und das mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist, die elektrische Energie bzw. die chemische Energie gasförmiger, flüssiger oder fester Brennstoffe mittels des Joule-Effekts bzw. durch Verbrennung direkt in Wärme umwandeln;

2. „Einzelraumheizgerät für feste Brennstoffe“ oder „Festbrennstoff-Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein mit festen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät mit offener oder geschlossener Brennkammer oder einen mit festen Brennstoffen betriebenen Herd;
3. „Einzelraumheizgerät für gasförmige Brennstoffe“ bezeichnet ein mit gasförmigen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät mit offener oder geschlossener Brennkammer;
4. „Einzelraumheizgerät für flüssige Brennstoffe“ bezeichnet ein mit flüssigen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät mit offener oder geschlossener Brennkammer;
5. „elektrisches Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein Einzelraumheizgerät, das mittels des elektrischen Joule-Effekts Wärme erzeugt;
6. „Einzelraumheizgerät mit offener Brennkammer“ bezeichnet ein mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät, bei dem sich das Glutbett und die Verbrennungsgase nicht in einem gegenüber dem Aufstellungsraum abgedichteten Raum befinden und das über eine abgedichtete Verbindung zu einem Schornstein oder zu einer Öffnung der Feuerstelle verfügt oder eine Abgasanlage zur Abführung der Verbrennungsprodukte benötigt;
7. „Einzelraumheizgerät mit geschlossener Brennkammer“ bezeichnet ein mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät, bei dem sich das Glutbett und die Verbrennungsgase in einem gegenüber dem Aufstellungsraum abgedichteten Raum befinden und das über eine abgedichtete Verbindung zu einem Schornstein oder einer Öffnung der Feuerstelle verfügt oder eine Abgasanlage zur Abführung der Verbrennungsprodukte benötigt;
8. „Herd“ bezeichnet ein mit festen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät, das innerhalb eines Gehäuses die Funktionen eines Einzelraumheizgerätes und einer Kochmulde und/oder eines Ofens zur Zubereitung von Speisen umfasst und über eine abgedichtete Verbindung zu einem Schornstein oder einer Öffnung der Feuerstelle verfügt oder eine Abgasanlage zur Abführung der Verbrennungsprodukte benötigt;
9. „brennstoffbetriebenes Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein Einzelraumheizgerät mit offener Brennkammer, ein Einzelraumheizgerät mit geschlossener Brennkammer oder einen Herd;
10. „Hellstrahler“ bezeichnet ein mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät, das mit einem Brenner ausgestattet ist, über Kopfhöhe installiert wird und auf den Anwendungsort gerichtet ist, so dass die Wärmeemission des Brenners (in erster Linie Infrarotstrahlung) die zu wärmenden

Objekte direkt erwärmt, wobei die Verbrennungsprodukte in den Aufstellungsraum abgegeben werden;

11. „Dunkelstrahler“ bezeichnet ein mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät, das mit einem Brenner ausgestattet ist, über Kopfhöhe in der Nähe der zu wärmenden Objekte installiert wird und den Raum in erster Linie durch Infrarotstrahlung erwärmt, die von einem oder mehreren Rohren, die durch die hindurch strömenden Verbrennungsprodukte erwärmt werden, abgegeben wird, wobei die Verbrennungsprodukte durch eine Abgasanlage abgeführt werden müssen;
12. „Heizgerät ohne Abgasabführung“ bezeichnet ein mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät, das die Verbrennungsprodukte in den Aufstellungsraum des Produkts abgibt, mit Ausnahme von Hellstrahlern;
13. „Heizgerät mit offener Abgasführung“ bezeichnet ein mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen betriebenes Einzelraumheizgerät, das zur Installation unterhalb eines Schornsteins oder in einer Feuerstelle bestimmt ist, ohne dass eine abgedichtete Verbindung zwischen dem Produkt und dem Schornstein oder der Öffnung der Feuerstelle besteht, wobei die Verbrennungsprodukte uneingeschränkt vom Glutbett zum Schornstein oder Abzugsrohr strömen können;
14. „Luftheizungsprodukt“ bezeichnet ein Produkt, das Wärme nur an ein Luftheizungssystem abgibt, wobei ein Luftkanalsystem genutzt werden kann, und das für den Betrieb an einem bestimmten Ort befestigt oder gesichert oder an der Wand angebracht wird und die Luft mittels eines Ventilators verteilt, um in dem Raum, in dem sich das Produkt befindet, ein bestimmtes, für Menschen angenehmes Temperaturniveau herzustellen und aufrechtzuerhalten;
15. „Saunaofen“ bezeichnet ein Einzelraumheizgerät, das in einer Sauna oder einem Dampfbad oder in ähnlichen Umgebungen eingebaut oder für die Nutzung in solchen Umgebungen bestimmt ist;
16. „Festbrennstoff“ bezeichnet einen Brennstoff, der bei normalen Zimmertemperaturen fest ist, einschließlich fester Biomasse und fester fossiler Brennstoffe;
17. „Biomasse“ bezeichnet den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen mit biologischem Ursprung aus der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Industrie- und Siedlungsabfällen;
18. „holzartige Biomasse“ bezeichnet Biomasse von Bäumen, Büschen und Sträuchern, darunter Scheitholz, Holzhackgut, Pressholz in Form von Pellets, Pressholz in Form von Briketts und Sägespäne;
19. „nicht-holzartige Biomasse“ bezeichnet Biomasse mit Ausnahme holzartiger Biomasse, einschließlich Stroh, Miscanthus, Schilf und (Getreide-) Körnern, Olivenkernen, Ölkuchen und Nussschalen;
20. „bevorzugter Brennstoff“ bezeichnet den einzelnen Brennstoff, mit dem das Einzelraumheizgerät nach Angaben des Herstellers vorzugsweise zu betreiben ist;

21. „fossile Festbrennstoffe“ bezeichnet Festbrennstoffe mit Ausnahme von Biomasse, einschließlich Anthrazit und Trockendampfkohle, Steinkohlenkoks, Schwelkoks, bituminöser Kohle, Braunkohle, Mischungen fossiler Brennstoffe und Mischungen aus Biomasse und fossilem Brennstoff; für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff auch Torf;
22. „sonstiger geeigneter Brennstoff“ bezeichnet einen anderen Brennstoff als den bevorzugten Brennstoff, der nach Angaben des Herstellers in dem Einzelraumheizgerät verwendet werden kann, und umfasst alle Brennstoffe, die im Handbuch für Installateure und Endnutzer, auf frei zugänglichen Websites der Hersteller und Lieferanten sowie in technischen Werbematerialien und in der Verbraucherwerbung genannt werden;
23. „direkte Wärmeleistung“ bezeichnet die durch Strahlung und Konvektion durch das/von dem Produkt selbst an die Luft abgegebene Wärmeleistung, mit Ausnahme der an ein flüssiges Wärmeübertragungsmedium abgegebenen Wärmeleistung, in kW;
24. „indirekte Wärmeleistung“ bezeichnet die in kW angegebene Wärmeleistung, die das Produkt in demselben Wärmeerzeugungsprozess, in dem auch die direkte Wärmeleistung des Produkts erzeugt wird, an ein flüssiges Wärmeübertragungsmedium abgibt;
25. „indirekte Heizfunktion“ bedeutet, dass das Produkt einen Teil der Gesamtwärmeleistung zu Raumheizungszwecken oder zur häuslichen Warmwasserbereitung an ein flüssiges Wärmeübertragungsmedium abgeben kann;
26. „Nennwärmeleistung“ (P_{nom}) bezeichnet die in kW ausgedrückte, vom Lieferanten angegebene Wärmeleistung eines Einzelraumheizgerätes, die die direkte Wärmeleistung und (soweit vorhanden) auch die indirekte Wärmeleistung umfasst, wenn das Produkt mit der Einstellung für die maximale Wärmeleistung betrieben wird, die über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden kann;
27. „Mindestwärmeleistung“ (P_{min}) bezeichnet die in kW ausgedrückte, vom Lieferanten angegebene Wärmeleistung eines Einzelraumheizgerätes, die die direkte Wärmeleistung und (soweit vorhanden) auch die indirekte Wärmeleistung umfasst, beim Betrieb mit der Einstellung für die niedrigste Wärmeleistung;
28. „für den Betrieb im Freien bestimmt“ bedeutet, dass sich das Produkt für einen sicheren Betrieb außerhalb geschlossener Räume, auch im Freien, eignet;
29. „gleichwertiges Modell“ bezeichnet ein Modell, das mit denselben technischen Parametern, die in Tabelle 2 oder Tabelle 3 des Anhangs V aufgeführt sind, in Verkehr gebracht wird wie ein anderes, von demselben Hersteller in Verkehr gebrachtes Modell.

In Anhang I sind zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Anhänge II bis IX aufgeführt.

Artikel 3

Pflichten der Lieferanten und Zeitplan

- (1) Ab dem 1. Januar 2018 müssen Lieferanten, die Einzelraumheizgeräte in Verkehr bringen oder in Betrieb setzen, bei denen es sich nicht um Festbrennstoff-Heizgeräte ohne Abgasführung oder Festbrennstoff-Heizgeräte mit offener Abgasführung handelt, sicherstellen, dass
 - (a) für dieses Einzelraumheizgerät ein gedrucktes Etikett mit den in Anhang II definierten Energieeffizienzklassen bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen;
 - (b) den Händlern für dieses Einzelraumheizgerätemodell ein elektronisches Etikett gemäß den Energieeffizienzklassen in Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen;
 - (c) für dieses Einzelraumheizgerät ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV bereitgestellt wird;
 - (d) den Händlern für dieses Einzelraumheizgerätemodells ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV bereitgestellt wird;
 - (e) die technische Dokumentation gemäß Anhang V den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert wird;
 - (f) Werbung, die sich auf dieses Einzelraumheizgerätemodell bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse des Modells umfasst;
 - (g) in technischem Werbematerial zu diesem speziellen Einzelraumheizgerätemodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.
- (2) Ab dem 1. Januar 2022 müssen Lieferanten, die Festbrennstoff-Heizgeräte ohne Abgasführung oder Festbrennstoff-Heizgeräte mit offener Abgasführung in Verkehr bringen oder in Betrieb setzen, sicherstellen, dass
 - (a) für dieses Einzelraumheizgerät ein gedrucktes Etikett mit den in Anhang II definierten Energieeffizienzklassen bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen;
 - (b) den Händlern für dieses Einzelraumheizgerätemodell ein elektronisches Etikett gemäß den Energieeffizienzklassen in Anhang II bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III Nummer 1 entsprechen;
 - (c) für dieses Einzelraumheizgerät ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV bereitgestellt wird;

- (d) den Händlern für dieses Einzelraumheizgerätemodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang IV bereitgestellt wird;
- (e) die technische Dokumentation gemäß Anhang V den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert wird;
- (f) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Einzelraumheizgerätemodell bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse des Modells umfasst;
- (g) in technischem Werbematerial zu diesem Einzelraumheizgerätemodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.

Artikel 4 ***Pflichten der Händler***

Händler, die Einzelraumheizgeräte anbieten, müssen sicherstellen, dass

- (a) Einzelraumheizgeräte in der Verkaufsstelle das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 bereitgestellte Etikett deutlich sichtbar außen an der Vorderseite tragen;
- (b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Einzelraumheizgeräte, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät ausgestellt sieht, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI bereitgestellten Informationen vermarktet werden, es sei denn, das Angebot erfolgt über das Internet; in diesem Fall gelten die Bestimmungen von Anhang VII;
- (c) Werbung für ein bestimmtes Modell von Einzelraumheizgeräten, die Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Energieeffizienzklasse des Modells umfasst;
- (d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell von Einzelraumheizgeräten mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.

Artikel 5 ***Mess- und Berechnungsmethoden***

Die gemäß den Artikeln 3 und 4 bereitzustellenden Informationen sind im Einklang mit Anhang VIII mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden zu ermitteln, die dem anerkannten Stand der Mess- und Berechnungsmethoden Rechnung tragen.

Artikel 6
Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Bei der Prüfung der Einhaltung der angegebenen Energieeffizienzklasse von Einzelraumheizgeräten wenden die Mitgliedstaaten das Verfahren gemäß Anhang IX an.

Artikel 7
Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung bis zum 1. Januar 2024 unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts. Bei der Überprüfung wird insbesondere beurteilt, ob die Ausnahmen von der Anwendung der Verordnung verringert werden können.

Artikel 8
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem 1. Januar 2018 für Einzelraumheizgeräte, bei denen es sich nicht um Festbrennstoff-Heizgeräte ohne Abgasführung oder Festbrennstoff-Heizgeräte mit offener Abgasführung handelt. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g sowie Artikel 4 Buchstaben b, c und d gelten jedoch erst ab dem 1. April 2018.
3. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022 für Festbrennstoff-Heizgeräte ohne Abgasführung und Festbrennstoff-Heizgeräte mit offener Abgasführung. Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben f und g sowie Artikel 4 Buchstaben b, c und d gelten jedoch erst ab dem 1. April 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24.4.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER